

## **Anforderungen an die Beschränkung einer Operationseinwilligung auf einen bestimmten Arzt oder Ausschluss eines bestimmten Arztes**

Das Kammergericht Berlin hatte sich jüngst mit dieser Frage zu beschäftigen. Die Patientin hatte behauptet, dass sie mit einer Operation durch den beklagten Arzt nicht einverstanden gewesen sei. Da der Arzt dennoch den Eingriff bei der gesetzlich versicherten Patientin durchgeführt habe, sei die Operation rechtswidrig.

Hierzu schreibt das Kammergericht im Urteil vom 17.02.2011 (Az.: 20 U 24/10):

„Wenn der Patient ausschließlich in die Operation durch einen bestimmten Arzt einwilligen will oder die Behandlung durch einen bestimmten Arzt ausschließen möchte, obwohl kein entsprechender Arztzusatzvertrag abgeschlossen wurde, dann muss er demgemäß in Anbetracht des dem Krankenhausträger grundsätzlich zustehenden Rechts, sich für die Behandlung seines gesamten Personals zu bedienen, eindeutig zum Ausdruck bringen, dass er nur oder keinesfalls von einem bestimmten Arzt operiert werden will. Der von einem Patienten geäußerte Wunsch oder seine subjektive Erwartung, von einem bestimmten Arzt (nicht) operiert zu werden, reichen nicht für die Annahme einer auf eine bestimmte Person beschränkte Einwilligung aus. Das gilt auch dann, wenn ein Krankenhausarzt auf die Bitte des Patienten in einem Vorgespräch erklärt, er werde die Operation, sofern möglich, selbst durchführen. Es würde den Interessen der behandelnden Ärzte und der Krankenhausträger nicht gerecht, wenn bereits eine solche nicht verbindliche Erklärung eines Arztes die erteilte Einwilligung auf seine Person beschränken oder dazu führen würde, dass ein von einem anderen Krankenhausarzt durchgeführter Eingriff wegen fehlender Einwilligung rechtswidrig wäre. Könnte in solchen Fällen keine wirksame Einwilligung in die Behandlung durch andere Ärzte vorliegen, bestünde

eine erhebliche Rechtsunsicherheit, weil Krankenhausärzte und Krankenhausträger beim totalen Krankenhausaufnahmevertrag grundsätzlich darauf vertrauen dürfen, dass die erteilte Einwilligung nicht an die Behandlung durch eine bestimmte Person gebunden ist. Es würde die Organisation vor allem in großen medizinischen Einrichtungen über Gebühr erschweren, wenn auch nicht verbindliche Erklärungen zu einer Haftung aus Organisationsverschulden führen könnte und dies sogar dann, wenn der Wille des Patienten, nur von einem bestimmten Arzt behandelt zu werden, im Aufklärungsgespräch und bei der Einwilligung des Patienten in den Eingriff nicht erklärt wird. Dies wäre weder im Hinblick auf eine möglichst wirtschaftliche Organisation der Krankenhäuser, zu deren Aufgaben es gehört, im Interesse aller Patienten einen den verschiedenen Schwierigkeitsgraden der Eingriffe gerecht werdenden Operationsplan aufzustellen und eine vernünftige Aus- und Weiterbildung der Ärzte zu gewährleisten, noch im Hinblick auf eine Gleichbehandlung der gesetzlich versicherten Patienten sachgerecht.“

Der Auffassung des Kammergerichts ist zuzustimmen. Eine Beschränkung der Einwilligung auf einen bestimmten Arzt kann nur angenommen werden, wenn der Patient seinen entsprechenden Willen eindeutig zum Ausdruck bringt. Richtiger Zeitpunkt hierfür wäre das Aufklärungsgespräch.

*Christoph-M. Stegers, Berlin  
Fachanwalt für Medizinrecht  
stegers@rprmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.